

RS OLG Wien 1996/01/08 3R169/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1996

Rechtssatz

Die Bewilligung von Verfahrenshilfe für den Masseverwalter setzt voraus, daß die bei einem Prozeßerfolg zu erwartende Befriedigungsquote (bzw. deren Erhöhung) für die Konkursgläubiger wirtschaftlich spürbar ist; dies ist bei einer Quote von 1 % nicht der Fall.

Entscheidungstexte

- 3 R 169/95

Entscheidungstext OLG Wien 08.01.1996 3 R 169/95

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at